

Studienordnung

der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg

vom 08. Oktober 2019 - Az.: 7832.1 –

Auf Grund von § 20 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst (APrOPol gD) vom 18. Dezember 2014, geändert durch Verordnung vom 8. Juni 2016 (GBl. S 376), hat die Hochschule für Polizei Baden-Württemberg mit Genehmigung des Innenministeriums und des Wissenschaftsministeriums diese Studienordnung erlassen.

INHALTSÜBERSICHT

- 1 Allgemeines**
- 2 Lernziele und –inhalte des Studiums**
- 3 Studienabschnitte (Inhalte, Durchführung, Prüfungen)**
 - 3.1 Allgemeine Regelungen
 - 3.1.1 Dauer und Struktur des Studiums
 - 3.1.2 Prüfungen im fachtheoretischen Studium
 - 3.1.3 Eignungsfeststellung im Praktikum
 - 3.2 Grundpraktikum (§§ 21 bis 25 APrOPol gD)
 - 3.2.1 Ziele
 - 3.2.2 Ausbildungsstellen
 - 3.2.3 Inhalte
 - 3.2.4 Abläufe
 - 3.2.5 Eignungsprognose und Feststellung der Eignung
 - 3.3 Fachtheoretisches Grundstudium (§§ 26 bis 30 APrOPol gD)
 - 3.3.1 Ziele
 - 3.3.2 Inhalte
 - 3.4 Hauptpraktikum (§§ 31 bis 35 APrOPol gD)
 - 3.4.1 Ziele
 - 3.4.2 Ausbildungsstellen und –stationen
 - 3.4.3 Inhalte und Dauer
 - 3.4.4 Hospitationen im In- und Ausland
 - 3.4.5 Planung des Praktikums
 - 3.4.6 Betreuung durch die Praxisberaterin oder den Praxisberater

- 3.4.7 Eignungsprognose und Feststellung der Eignung

- 3.5 Fachtheoretisches Hauptstudium (§§ 36 bis 40 APrOPol gD)
 - 3.5.1 Ziele
 - 3.5.2 Inhalte
 - 3.5.3 Prüfungen

- 4 Hospitationen bei künftigen Dienststellen**
- 5 Studienfahrten**
- 6 Urkunden (§ 47 APrOPol gD)**

Anlagen

- Anlage 1 Muster Zeugnis
- Anlage 2 Muster Bachelor-Urkunde
- Anlage 3 Muster Diploma Supplement

1 Allgemeines

Diese Studienordnung tritt am 1. April 2020 in Kraft; sie gilt für die im Studiengang „Bachelor of Arts (B.A.) – Polizeivollzugsdienst/Police Service“ studierenden Beamtinnen und Beamten des 43. Studienjahrganges und der Folgejahrgänge der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg (Hochschule). Für Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte früherer Studienjahrgänge finden die Vorschriften der Studienordnung vom 1. Oktober 2016 Anwendung.

Abweichend davon gilt diese Studienordnung auch für Angehörige früherer Studienjahrgänge, die einen Studienabschnitt wiederholen oder nach einer Unterbrechung wieder beginnen, wenn der zu wiederholende Studienabschnitt nach dieser Verordnung durchgeführt wird. Studierende früherer Studienjahrgänge im Vorbereitungsdienst nehmen in diesen Fällen am Studium im Vorbereitungsdienst für die Schutzpolizei (siehe unten Nr. 2), Studierende früherer Studienjahrgänge im Ausbildungsdienst nehmen am Studium im Ausbildungsdienst teil.

Die Studienordnung enthält nach Maßgabe der APrOPol gD weitere Regelungen zu den Zielen, Inhalten, Prüfungen und dem Ablauf des Bachelor-Studienganges:

- Nummer 2 regelt die Lernziele und -inhalte des Studiums insgesamt (§ 15 Absatz 1 APrOPol gD),

- Nummer 3 enthält weitere Regelungen zu den Inhalten, zur Durchführung und zum Prüfungsgeschehen der einzelnen Studienabschnitte (§§ 21 bis 40 APrOPol gD),
- Nummer 4 sieht optionale Hospitationen bei den künftigen Dienststellen vor,
- Nummer 5 regelt die Studienfahrten,
- Nummer 6 konkretisiert unter Anlagenhinweis die Regelungen des § 47 APrOPol gD zu den Urkunden.

2 Lernziele und -inhalte des Studiums

Der Studiengang „Bachelor of Arts (B.A.) – Polizeivollzugsdienst/Police Service“ vermittelt durch praxisbezogene Lehre auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden die berufspraktischen Fähigkeiten und Kenntnisse sowie die soziale Kompetenz, die zur Erfüllung der Aufgaben im gehobenen Polizeivollzugsdienst erforderlich sind. Das Studium dient darüber hinaus der Persönlichkeitsbildung und bereitet auf die besondere Verantwortung in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat vor. Weiterhin vermittelt es die Befähigung, sich neuen Entwicklungen und Aufgaben anzupassen und konstruktiv bei der Aufgabenerfüllung und Weiterentwicklung des Polizeivollzugsdienstes mitzuwirken (§ 2 APrOPol gD).

Die Hochschule legt in einem Curriculum die einzelnen Lernziele und -inhalte des Studiums katalogartig fest. Im Studium des Vorbereitungsdienstes ist das Curriculum jeweils an die schutz- oder kriminalpolizeiliche Schwerpunktsetzung angepasst. Im Studium des Ausbildungsdienstes ist das Curriculum einheitlich und im Schwerpunkt auf die Aufgaben der Schutzpolizei ausgerichtet. Der Katalog der Studienziele und die weiteren curricularen Inhalte des Studiums sind regelmäßig von der Studienkommission der Hochschule unter Einbeziehung der Absolventinnen und Absolventen sowie der Polizeipraxis zu evaluieren und neuen Entwicklungen anzupassen. Dabei ist das jeweils aktuelle Anforderungsprofil für den gehobenen Polizeivollzugsdienst zu berücksichtigen.

Für die Studierenden im Studium des Vorbereitungsdienstes erfolgt im Verlauf des Studiums ein Interessenbekundungs- und Auswahlverfahren für das Studium mit kriminalpolizeilicher Schwerpunktsetzung. Die Hochschule regelt die Einzelheiten durch Satzung.

3 Studienabschnitte (Inhalte, Durchführung, Prüfungen)

3.1 Allgemeine Regelungen

3.1.1 Dauer und Struktur des Studiums

Das Studium dauert drei Jahre und ist auf den Erwerb von 180 ECTS-Leistungspunkten ausgelegt (§§ 16, 17 Absatz 3 und § 45 APrOPol gD). Es gliedert sich in die Studienabschnitte

- Grundpraktikum mit 900 Leistungsstunden (erstes Studienhalbjahr vom 1. April bis 30. September des ersten Kalenderjahres, 30 ECTS-Leistungspunkte, wird beim Studium des Ausbildungsdienstes angerechnet, siehe unter Nr. 3.2.1),
- fachtheoretisches Grundstudium mit 1.800 Leistungsstunden (zweites und drittes Studienhalbjahr vom 1. Oktober des ersten Kalenderjahres bis 30. September des zweiten Kalenderjahres, 60 ECTS-Leistungspunkte),
- Hauptpraktikum mit 900 Leistungsstunden (viertes Studienhalbjahr vom 1. Oktober des zweiten Kalenderjahres bis 31. März des dritten Kalenderjahres, 30 ECTS-Leistungspunkte) und
- fachtheoretisches Hauptstudium mit 1.800 Leistungsstunden (fünftes und sechstes Studienhalbjahr vom 1. April des dritten Kalenderjahres bis zum Ablauf des Tages der Aushändigung des Zeugnisses Ende März des vierten Kalenderjahres, 60 ECTS-Leistungspunkte). Hierin sind 240 Leistungsstunden (8 ECTS-Leistungspunkte) für die Erarbeitung und Verteidigung der Bachelor-Arbeit enthalten.

Die Hochschule regelt durch Richtlinien Einzelheiten der Themenvergabe und der Betreuung sowie den Bearbeitungszeitraum, den Abgabezeitpunkt, die administrativen Abläufe sowie die formellen Anforderungen an die Bachelor-Arbeit und deren Verteidigung.

Die Verteilung der ECTS-Leistungspunkte innerhalb eines Studienabschnitts auf die Module und die Begleitfächer ist im Curriculum geregelt.

3.1.2 Prüfungen in fachtheoretischen Studium

Der Zeitanatz für die Prüfungen ist in den Zeitkontingenten der jeweiligen Module und Begleitfächer enthalten. Die Meldung der Studierenden zu den Prüfungen findet von Amts wegen statt. Den Studierenden sind die Prüfungstermine und die jeweilige Prüfungsdauer mindestens vier Wochen vor der jeweiligen Prüfung mitzuteilen. Das Prüfungsverfahren soll in anonymisierter Form durchgeführt werden.

Modulprüfungen nach § 19 Absatz 2 Satz 1 APrOPol gD finden in Form von Klausuren zwischen 120 und 300 Minuten statt.

Sofern Teilprüfungen nach § 19 Absatz 2 Satz 2 APrOPol gD in Form von Klausuren stattfinden, dauern diese zwischen 60 und 180 Minuten. Finden die Teilprüfungen in anderen hochschuladäquaten Prüfungsformen statt, ist deren zeitlicher Umfang entsprechend festzulegen. Mehrere Teilprüfungen im selben Modul können an einem Prüfungstermin durchgeführt werden.

Die Prüfung im Begleitfach „Polizeiliches Fachenglisch/-französisch“ findet in Form einer Klausur zwischen 60 und 180 Minuten statt.

Die Prüfung im Begleitfach „Einsatztraining/Sport“ findet in Form von praktischen Tests statt. Näheres wird durch Richtlinien geregelt.

3.1.3 Eignungsfeststellung in den berufspraktischen Studienabschnitten

Mit Feststellung der Eignung ist das jeweilige Praktikumsmodul bestanden. Die Eignung gilt als festgestellt, wenn die Entscheiderin oder der Entscheider eine positive Eignungsprognose der Bewerberin oder des Bewerbers (Nummern 3.2.5 und 3.4.7) bestätigt oder eine negative Eignungsprognose nicht bestätigt. Die Eignung gilt als nicht festgestellt, wenn die Entscheiderin oder der Entscheider eine negative Eignungsprognose bestätigt oder eine positive Eignungsprognose nicht bestätigt. Sie oder er hat in diesen Fällen die Studierende oder den Studierenden vorher anzuhören. Weicht die Entscheiderin oder der Entscheider vom Votum der Bewerberin oder des Bewerbers ab, so hat sie oder er die hierfür maßgeblichen Gründe zu dokumentieren und die Dokumentation dem Praxisbegleitheft formlos als Anhang beizufügen. Sie oder er hat in diesen Fällen die Bewerberin oder den Bewerber vorher anzuhören. Bei Zweifeln an der Eignung informiert die Ausbildungsstelle die Stammdienststelle der Beamtin oder des Beamten und die Hochschule möglichst frühzeitig.

3.1 Grundpraktikum (§§ 21 bis 25 APrOPol gD)

3.2.1 Ziele

Im Grundpraktikum lernen die Studierenden das polizeiliche Berufsfeld in dessen Kernbereichen kennen und wenden unter Anleitung einer beruflich erfahrenen Polizeibeamtin oder eines beruflich erfahrenen Polizeibeamten (Praxisbegleiterin oder Praxisbegleiter) die in der Vorausbildung beim Institut für Ausbildung und Training der Hochschule (§§ 8 bis 13 APrOPol gD) erworbenen Grundkenntnisse in typischen Situationen des polizeilichen Alltags an. Bei Laufbahnbewerberinnen und Laufbahnbewerbern nach § 18 LVOPol (Aufstiegsbeamtinnen und Aufstiegsbeamte) gilt das Grundpraktikum durch die bisherige Dienstzeit im Polizeivollzugsdienst als erbracht; die für das Grundpraktikum vorgesehenen ECTS-Leistungspunkte werden diesen Beamtinnen oder Beamten angerechnet (§ 35 Abs. 3 LHG).

3.2.2 Ausbildungsstellen

Das Grundpraktikum findet bei den regionalen Polizeipräsidien (Ausbildungsstellen) auf Ebene der Polizeireviere oder der Verkehrspolizeipolizei und im Studium im Vorbereitungsdienst zusätzlich auf Ebene der Kriminalpolizei statt.

3.2.3 Inhalte

Das Grundpraktikum besteht aus zwei bzw. im Studium des Vorbereitungsdienstes aus drei zeitlich festgelegten Pflichtmodulen nach § 17 Absatz 1 Satz 2 APrOPol gD. Die Praktikantinnen und Praktikanten gewinnen erste berufliche Erfahrungen im Aufgabenbereich des Streifendienstes in der Dienstgruppe eines Polizeireviers oder einer Verkehrsgruppe der Verkehrspolizei sowie im Aufgabenbereich des Bezirks- und Postendienstes und im Studium des Vorbereitungsdienstes zusätzlich im Aufgabenbereich der Kriminalpolizei.

3.2.4 Abläufe

Die Praktikantinnen und Praktikanten leisten das Grundpraktikum in der Regel bei einem Polizeirevier und im Studium des Vorbereitungsdienstes zusätzlich bei der Kriminalpolizei im Einzugsgebiet ihres Wohnorts ab. Die Leiterinnen oder Leiter der Ausbildungsstellen oder von ihnen Beauftragte gewährleisten den ordnungsgemäßen Ablauf des Praktikums und erstellen in Absprache mit den Praktikantinnen und Praktikanten einen Ausbildungsplan. Die Anleitung und Betreuung der Praktikantinnen und Praktikanten erfolgt durch fachlich kompetente und pädagogisch geeignete Polizeibeamtinnen oder Polizeibeamte, die in der Regel selbst Absolventinnen oder Absolventen der Hochschule sind (Praxisbegleiterinnen oder Praxisbegleiter). Diese dokumentieren in standardisierter Form entscheidungsrelevante Tätigkeiten, Leistungen und Verhaltensweisen der Studierenden, die die Grundlagen für die Erstellung einer Eignungsprognose am Ende des jeweiligen Moduls bilden. Die dazu notwendigen Dokumentvorlagen werden durch die Hochschule zur Verfügung gestellt und sind im Praxisbegleitheft abzulegen.

3.2.5 Eignungsprognose und Feststellung der Eignung

Am Ende jeden Moduls trifft die jeweilige Praxisbegleiterin oder der jeweilige Praxisbegleiter (Bewerterin oder Bewerter) eine Eignungsprognose. Diese bedarf der Bestätigung durch die Leiterin oder den Leiter des Polizeireviers, der Kriminalpolizei oder der Verkehrspolizei (Entscheider). Nr. 3.1.3 gilt entsprechend. Die Entscheiderin oder der Entscheider trägt für eine zeitnahe Übersendung des Praxisbegleitheftes an die Hochschule Sorge.

Im Studium des Vorbereitungsdienstes dient das zusätzliche Pflichtmodul bei der Kriminalpolizei auch der Feststellung der Eignung im Hinblick auf eine mögliche kriminalpolizeiliche Schwerpunktsetzung des Studiums.

3.3 Fachtheoretisches Grundstudium (§§ 26 bis 30 APrOPol gD)

3.3.1 Ziele

Im fachtheoretischen Grundstudium erwerben die Studierenden fundiertes Grundlagen- und Methodenwissen aus den für die Tätigkeit im gehobenen Polizeivollzugsdienst wichtigen Bereichen; zudem werden die fachspezifischen Techniken zum lebenslangen Lernen vermittelt.

3.3.2 Inhalte

Das fachtheoretische Grundstudium besteht aus Pflichtmodulen und dem Begleitfach „Einsatztraining/Sport“.

3.3.3 Prüfungen

Im Grundstudium findet in jedem Modul eine Prüfung statt, die sich aus Inhalten aller am Modul beteiligten Fachgruppen zusammensetzen kann. Die Prüfungen finden in Form von Klausuren oder anderen hochschuladäquaten Prüfungsformen statt. Zu den anderen Prüfungsformen gehören insbesondere Hausarbeiten, Referate, Präsentationen, mündliche Prüfungen oder Projektarbeiten.

3.4 Hauptpraktikum (§§ 31 bis 35 APrOPol gD)

3.4.1 Ziele

Im Hauptpraktikum bringen die Studierenden das erworbene Grundlagen- und Methodenwissen in typischen Aufgabenfeldern und Funktionen des gehobenen Polizeivollzugsdienstes selbstständig, verantwortungsvoll und teamorientiert zur Anwendung. Hierbei üben sie Aufgaben des gehobenen Dienstes in einer Dienstgruppe eines Polizeireviers oder einer Verkehrsgruppe der Verkehrspolizei aus, leisten qualifizierte Ermittlungsarbeit im Aufgabenfeld des Bezirks- oder Postendienstes oder der Kriminalpolizei und nehmen Stabsaufgaben wahr.

3.4.2 Ausbildungsstellen und -stationen

Das Hauptpraktikum findet grundsätzlich bei den regionalen Polizeipräsidien (Ausbildungsstellen) in den Bereichen Streifendienst der Polizeireviere oder der Verkehrspolizei, des Bezirks- und Postendienstes

oder der Kriminalpolizei sowie den Führungs- und Einsatzstäben oder den Führungsgruppen statt. Im Einvernehmen mit der Ausbildungsstelle kann die Praktikantin oder der Praktikant einzelne Module auch bei anderen Stellen gemäß § 3 APrOPol gD ableisten, wobei die administrative Verantwortung bei den Ausbildungsstellen verbleibt. Die andere Stelle hat für eine sachgerechte Eignungsfeststellung nach Nr. 3.4.7 Sorge zu tragen; hierbei gilt Nr.3.1.3 entsprechend.

Im Studium des Ausbildungsdienstes ist aus Gründen eines umfassenden organisatorischen Einblickes und der Vermittlung von kriminalpolizeilichem Grundwissen als auch zur Verbreiterung der späteren beruflichen Verwendungsmöglichkeiten anzustreben, dass die durch die Kriminalpolizeidirektionen der regionalen Polizeipräsidien bereitgestellten Praktikumsplätze auch belegt werden.

3.4.3 Inhalte und Dauer

Das Hauptpraktikum im Studium des Ausbildungsdienstes besteht aus drei zeitlich variablen Pflichtmodulen im Umfang von mindestens acht ECTS-Leistungspunkten (sechs Wochen) und höchstens 14 ECTS-Leistungspunkten (zehneinhalb Wochen). Die einzelne Verweildauer im Modul kann auch siebeneinhalb Wochen (zehn ECTS-Leistungspunkte) oder neun Wochen (zwölf ECTS-Leistungspunkte) betragen.

Das Hauptpraktikum im Studium des Vorbereitungsdienstes besteht aus zwei Pflichtmodulen, deren Inhalte und Stationen jeweils an die schutz- oder kriminalpolizeiliche Schwerpunktsetzung ausgerichtet sind. Die Verweildauer im Moduls 1 kann insgesamt 13,5 Wochen (18 ECTS-Leistungspunkte), 15 Wochen (20 ECTS-Leistungspunkte) oder 16,5 Wochen (22 ECTS-Leistungspunkte) betragen. Die Mindestverweildauer im Pflichtbereich des Moduls 1 beträgt 10,5 Wochen (14 ECTS- Leistungspunkte). Die Verweildauer im Modul 2 kann insgesamt sechs Wochen (8 ECTS-Leistungspunkte), siebeneinhalb Wochen (10 ECTS-Leistungspunkte) oder neun Wochen (12 ECTS-Leistungspunkte) betragen. Die Mindestverweildauer im Pflichtbereich des Moduls 2 beträgt sechs Wochen (8 ECTS-Leistungspunkte).

Die Summe der jeweils gewählten ECTS-Leistungspunkte muss 30 ergeben. Die Studierenden haben vor Beginn des Hauptpraktikums ihre Verweildauer im jeweiligen Modul sowie eventuell in Frage kommende Hospitationen (Nr. 3.4.4) mit ihrer Ausbildungsstelle zu vereinbaren. Nachträgliche Änderungen können nur in besonders begründeten Ausnahmefällen und im Einvernehmen mit der Ausbildungsstelle erfolgen.

3.4.4 Hospitationen im In- und Ausland

Unter der Voraussetzung, dass mindestens sechs Wochen Dienst in den jeweiligen Tätigkeitsfeldern der einzelnen Module geleistet wird, sind Hospitationen in anderen polizeilichen oder polizeinahen Einrichtungen in einem zeitlichen Umfang von insgesamt bis zu drei Wochen Dauer möglich.

Hierfür kommen insbesondere folgende Stellen in Betracht:

- Dienststellen der Bundespolizei
- Polizeidienststellen anderer Bundesländer
- Behörden der allgemeinen Verwaltung
- Staatsanwaltschaften, Gerichte und Justizvollzugsanstalten
- Zentren für Psychiatrie und vergleichbare Einrichtungen.

Hospitationen in anderen Bundesländern bedürfen der Zustimmung der Stammdienststelle im Benehmen mit der Ausbildungsstelle.

In begründeten Fällen sind von den Studierenden selbst zu finanzierende Aufenthalte bei Polizeien des europäischen Auslandes bis zu einer Dauer von viereinhalb Wochen unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- Die Planung und Vorbereitung des Aufenthalts erfolgen durch die Studierenden in Abstimmung mit den Ausbildungsstellen und
- die Studierenden verfügen über Sprachkenntnisse, die eine polizeifachliche Kommunikation im Gastland ermöglichen.

Der jeweilige Auslandsaufenthalt bedarf der Zustimmung der Stammdienststelle im Einvernehmen mit der Ausbildungsstelle, die ihre Entscheidung insbesondere an der Persönlichkeit und der ausländischen Stelle ausrichtet.

Hospitationen und Auslandsaufenthalte werden als Dienstreisen genehmigt. Die Studierenden tragen alle anfallenden Kosten selbst. Eine entsprechende Verzichtserklärung ist vorzulegen. Für die Dienstreise sowie die dienstliche Tätigkeit am Bestimmungsort besteht Unfallschutz. Es gelten die allgemeinen Haftungsregelungen. Bei Auslandsaufenthalten wird die polizeiliche Arbeit lediglich begleitet, insofern dürfen Studierende hier nicht hoheitlich tätig werden. Davon abweichende Einzelfallregelungen bleiben durch diese Bestimmung unberührt.

Über die Hospitationen in anderen Bundesländern und Auslandsaufenthalte sind von den Studierenden aussagekräftige Erfahrungsberichte zu fertigen und ihrer Ausbildungsstelle, sowie der Hochschule für Polizei als Prüfungsbehörde, vorzulegen. Erfahrungsberichte von Auslandsaufenthalten sind zusätzlich der Stammdienststelle vorzulegen.

3.4.5 Planung des Praktikums

Die Hochschule erhebt bei den Studierenden den gewünschten Ablauf des Praktikums und übermittelt den Ablaufplan den Ausbildungsstellen.

Die notwendigen Absprachen zwischen den Ausbildungsstellen und den Studierenden hinsichtlich Moduldauer, Organisationseinheit zur Durchführung der Module, Hospitationsstellen und eventuell in Frage kommenden Auslandsaufenthalten erfolgen anhand von Koordinierungsgesprächen, die in der Regel an der Hochschule stattfinden.

Die Leiterinnen oder die Leiter der Ausbildungsstellen oder von ihnen Beauftragte gewährleisten den ordnungsgemäßen Verlauf des Hauptpraktikums (§ 33 APrOPol gD) und erstellen in Absprache mit den Studierenden einen Ausbildungsplan.

3.4.6 Betreuung durch die Praxisberaterin oder den Praxisberater

Für die Studierenden im Hauptpraktikum steht bei den jeweiligen Ausbildungsstellen eine Praxisberaterin oder ein Praxisberater zur Verfügung, die oder der bei Fragen zu den Inhalten, Modalitäten und Abläufen des Praktikums oder bei dienstlichen Problemen als Ratgeberin oder Ratgeber dient. Sie oder er ist sowohl Vermittlerin oder Vermittler zwischen den Studierenden und den Leiterinnen oder Leitern der Ausbildungsstellen als auch Bindeglied zur Hochschule. Die Funktion wird durch Beamtinnen oder Beamte ausgeübt, die im Regelfall selbst Absolventinnen oder Absolventen der Hochschule sind.

3.4.7 Eignungsprognose und Feststellung der Eignung

Am Ende eines Moduls trifft die oder der unmittelbare Vorgesetzte der Studierenden oder des Studierenden, in den Modulen „Praktizierte Stabsarbeit“ die jeweilige Referentin oder der jeweilige Referent des Sachbereichs (Bewerterin oder Bewerter), eine Eignungsprognose. Diese bedarf der Bestätigung durch eine Vorgesetzte oder einen Vorgesetzten, die oder der für den vom jeweiligen Modul umschriebenen Arbeitsbereich verantwortlich ist (Entscheiderin oder Entscheider). Die Praxisberaterin oder der Praxisberater sorgt für eine zeitnahe Übermittlung der Dokumentation der ECTS-Leistungspunkte und des Praxisbegleitheftes an die Hochschule.

3.5 Fachtheoretisches Hauptstudium (§§ 36 bis 40 APrOPol gD)

3.5.1 Ziele

Das Hauptstudium dient der Vertiefung des Fachwissens und dem Erwerb der Befähigung zur ganzheitlichen Analyse komplexer polizeilicher Problemlagen, zur Erarbeitung taktischer und

strategischer Konzepte und zur Übernahme von Führungs- und Einsatzverantwortung im täglichen Polizeidienst.

3.5.2 Inhalte

Das Hauptstudium besteht aus interdisziplinär ausgerichteten Pflichtmodulen sowie den Begleitfächern „Polizeiliches Fachenglisch/-französisch“ und „Einsatztraining/Sport“. Die Module sind in Lehrveranstaltungen untergliedert, in denen anhand von Szenarien aus dem polizeilichen Aufgabenspektrum der überwiegende Teil des Lernstoffes vermittelt wird.

Über die Pflichtmodule hinaus bietet die Hochschule Lehrveranstaltungen an, von denen die Studierenden entsprechend ihrer Interessen jeweils ein Angebot ihrer Wahl wahrnehmen können (Wahlmodule nach § 17 Absatz 1 Satz 3 APrOPol gD).

Die Wahlmodule können als über zwei Semester durchgehende Veranstaltungen mit 180 Leistungsstunden (sechs ECTS-Leistungspunkte), oder als Veranstaltungen, die jeweils über ein Semester laufen mit jeweils 90 Leistungsstunden (jeweils drei ECTS-Leistungspunkte) angeboten werden.

Die Wahlmodule sind mit einer Prüfungsleistung abzuschließen, die nach § 19 APrOPol gD zu bewerten ist.

Werden in beiden Semestern des Hauptstudiums Wahlmodulveranstaltungen besucht, die jeweils nur über ein Semester angeboten wurden, sind diese zunächst getrennt zu bewerten; für die Errechnung der erzielten Punktzahl im Wahlmodul ist in diesem Fall § 19 Absatz 2 Satz 2 und 3 APrOPol gD entsprechend anzuwenden .

Die Wahlmodule müssen einen klaren thematischen Bezug zur polizeilichen Praxis aufweisen und mit einem Präsenzanteil von mindestens einem Viertel als Kontaktstudium vermittelt werden.

Studierende, die ein Wahlmodul belegt haben, haben an den Lehrveranstaltungen dieses Wahlmoduls teilzunehmen. Ein Ausstieg aus dem Wahlmodul ist nur in Härtefällen möglich und bedarf der Genehmigung der Prüfungsbehörde.

Die Hochschule schreibt das Wahlangebot spätestens zu Beginn des Hauptstudiums aus. Die Belegung der Wahlfächer erfolgt binnen einer Woche nach Beginn des Hauptstudiums. Ein Rechtsanspruch auf die Teilnahme in einem Wahlmodul besteht nicht.

3.5.3 Prüfungen

Im Hauptstudium findet in jedem Pflichtmodul eine Prüfung statt, die sich aus Inhalten aller am Modul beteiligten Fachgruppen zusammensetzen kann.

Die Prüfungen im Wahlmodul werden von den Lehrenden im Rahmen ihrer Lehrveranstaltungen durchgeführt.

Im Begleitfach „Einsatztraining/Sport“ zu absolvierende praktische Tests werden durch Richtlinien der Hochschule geregelt. Bei der Festlegung der Leistungsmaßstäbe in einem praktischen Sporttest ist insbesondere dem Alter und Geschlecht der Studierenden Rechnung zu tragen.

Im Begleitfach „Sprachen“ ist eine von der Fachgruppe Sprachen geleitete Zentralklausur zu schreiben.

4 Hospitationen bei künftigen Dienststellen oder Einrichtungen

Zwischen der letzten Modulprüfung des Hauptstudiums und dem Ende des Studiums können die Studierenden Dienst bei ihren künftigen Dienststellen oder Einrichtungen versehen. Sie stehen in dieser Zeit für zentrale Veranstaltungen und empirische Erhebungen der Hochschule zur Evaluation des Studiums zur Verfügung. Außerdem haben sie auf eigenen Wunsch die Möglichkeit, die Ergebnisse ihrer Bachelor-Arbeit in einem geeigneten Rahmen zu präsentieren. Die Teilnahme an einer Studienfahrt nach Nr. 5, an der Verteidigung der Bachelor-Arbeit im Rahmen einer mündlichen Prüfung und an den Abschlussveranstaltungen ist zu ermöglichen.

5 Studienfahrten

Im Grund- und im Hauptstudium kann jeweils eine einwöchige Studienfahrt auf eigene Kosten der Studierenden durchgeführt werden. Grundsätzlich sollen die Studienfahrten im Grundstudium dem Kennenlernen anderer deutscher Polizeien dienen. Auslandsstudienfahrten im Hauptstudium sollen dem Kennenlernen der Polizeien Europas dienen.

6 Urkunden (§ 47 APrOPol gD)

Mit dem Bestehen der Laufbahnprüfung erhalten die Absolventinnen und Absolventen ein Zeugnis nach § 47 Absatz 1 und 2 APrOPol gD und eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Arts (B.A.) – Polizeivollzugsdienst/Police Service“ nach § 47 Absatz 4 APrOPol gD). Zudem wird jeder Absolventin und jedem Absolventen eine Begleiturkunde (Diploma Supplement) übergeben, die eine Beschreibung des Abschlusses und des Studiums nach den Vorgaben der Kultusministerkonferenz enthält.

Die Anlagen 1 bis 3 enthalten Muster der genannten Dokumente.